

Donnerstag, 27. August 2020 Nachmittag

Vorsitz: Standespräsident Martin Wieland / Standesvizepräsidentin Aita Zanetti
 Protokollführer: Patrick Barandun / Gian-Reto Meier-Gort
 Präsenz: anwesend 117 Mitglieder
 entschuldigt: Cahenzli-Philipp, Renkel, Gasser
 Sitzungsbeginn: 14.30 Uhr

1. Wahl Kantonsgericht Graubünden für die Amtsperiode 1.1.2021 – 31.12.2024

Präsidium Kantonsgericht Bei 118 abgegebenen und 114 gültigen Wahlzetteln, 114 gültigen Kandidatenstimmen und einem absoluten Mehr von 58, wird Remo Cavegn mit 112 Stimmen gewählt.
 Einzelne: 2 Stimmen.

Vizepräsidium Kantonsgericht Bei 118 abgegebenen und 96 gültigen Wahlzetteln, 96 gültigen Kandidatenstimmen und einem absoluten Mehr von 49, wird Ursula Michael Dürst mit 54 Stimmen gewählt.
 Einzelne: 42 Stimmen.

Vier Richter Kantonsgericht Bei 118 abgegebenen und 118 gültigen Wahlzetteln, 379 gültigen Kandidatenstimmen und einem absoluten Mehr von 76, werden gewählt:
 Alexander Moses (106 Stimmen) und Christof Bergamin (96 Stimmen)
 Zudem haben Stimmen erhalten: Micha Nydegger (63 Stimmen), Fridolin Hubert (61 Stimmen) und Peter Schnyder (26 Stimmen).
 Einzelne: 27 Stimmen

Es ist ein 2. Wahlgang erforderlich, da zwei Sitze nicht besetzt werden konnten.

2. Wahl Verwaltungsgericht Graubünden für die Amtsperiode 1.1.2021 – 31.12.2024

Präsidium Verwaltungsgericht Bei 113 abgegebenen und 99 gültigen Wahlzetteln, 99 gültigen Kandidatenstimmen und einem absoluten Mehr von 50, wird Urs Meisser mit 98 Stimmen gewählt.
 Einzelne: 1 Stimme

Vizepräsidium Verwaltungsgericht Bei 113 abgegebenen und 110 gültigen Wahlzetteln, 110 gültigen Kandidatenstimmen und einem absoluten Mehr von 56, wird Thomas Audétat mit 109 Stimmen gewählt.
 Einzelne: 1 Stimme

3 Richter Verwaltungsgericht Bei 112 abgegebenen und 111 gültigen Wahlzetteln, 304 gültigen Kandidatenstimmen und einem absoluten Mehr von 77, werden gewählt:
 Elisabeth von Salis (105 Stimmen), Ramona Pedretti (100 Stimmen) und Giuliano Racioppi (96 Stimmen).
 Einzelne: 3 Stimmen

3. Wahl Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen für die Amtsperiode 1.1.2021 – 31.12.2024

Bei 110 abgegebenen und 106 gültigen Wahlzetteln, werden gewählt:

Vorsitz bei 106 gültigen Kandidatenstimmen und einem absoluten Mehr von 54: Ylenia Baretta Mazzoni mit 103 Stimmen
 Einzelne: 3 Stimmen

<i>Stellvertretung Vorsitz</i>	bei 106 gültigen Kandidatenstimmen und einem absoluten Mehr von 54: Rita Marugg mit 105 Stimmen Einzelne: 1 Stimme
<i>Zwei Mitglieder</i>	<p><i>a) Vertretung Arbeitgeber</i> bei 104 gültigen Kandidatenstimmen und einem absoluten Mehr von 53: Karin Iseppi mit 104 Stimmen</p> <p><i>b) Vertretung Arbeitnehmer</i> bei 102 gültigen Kandidatenstimmen und einem absoluten Mehr von 52: Riana Schmid mit 100 Stimmen Einzelne: 2 Stimmen</p>
<i>Zwei Stellvertretungen Mitglieder</i>	<p><i>a) Vertretung Arbeitgeber</i> bei 101 gültigen Kandidatenstimmen und einem absoluten Mehr von 51: Marco Ettisberger mit 100 Stimmen Einzelne: 1 Stimme</p> <p><i>b) Vertretung Arbeitnehmer</i> bei 99 gültigen Kandidatenstimmen und einem absoluten Mehr von 50: Manuela Gurini mit 97 Stimmen. Einzelne: 2 Stimmen</p>

4. Bezeichnung der Mitglieder des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts für die Amtsperiode 1.1.2021 – 31.12.2024

<i>Einzelrichter</i>	Bei 108 abgegebenen und 102 gültigen Wahlzetteln, 102 gültigen Kandidatenstimmen und einem absoluten Mehr von 52, wird Peter Guyan mit 101 Stimmen gewählt. Einzelne: 1 Stimme
<i>Eine Stellvertretung</i>	Bei 108 abgegebenen und 103 gültigen Wahlzetteln, 103 gültigen Kandidatenstimmen und einem absoluten Mehr von 52, wird Philipp Annen mit 103 Stimmen gewählt. Einzelne: 0 Stimmen

5. Wahl Konsultativrat RhB; 10 Mitglieder für die Amtsdauer 1.7.2020 – 30.6.2024

<i>10 Mitglieder</i>	Bei 107 abgegebenen und 106 gültigen Wahlzetteln, 896 gültigen Kandidatenstimmen und einem absoluten Mehr von 82, werden gewählt: Felix Schutz (97 Stimmen), Peter Engler (95 Stimmen), Diana Costa (94 Stimmen), Anna-Margreth Holzinger-Loretz (94 Stimmen), Barbara Gujan-Dönier (88 Stimmen), Jeanette Bürgi-Büchel (87 Stimmen), Margrit Darms-Landolt (87 Stimmen) und Walter Hegner (86 Stimmen) Zudem haben Stimmen erhalten: Beat Deplazes (80 Stimmen) und Franziska Preisig (80 Stimmen) Einzelne: 8 Stimmen
----------------------	--

Es ist ein 2. Wahlgang erforderlich, da zwei Sitze nicht besetzt werden konnten.

6. Bericht und Antrag der Präsidentenkonferenz an den Grossen Rat für die Erstreckung der Frist zur Behandlung der kantonalen Volksinitiative «Für die Verkleinerung des Grossen Rates – 90 sind genug»

Sprecher der
Präsidentenkonferenz: Wieland

I. Eintreten *Antrag Präsidentenkonferenz*
Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

*II. Detailberatung**Antrag Präsidentenkonferenz*

2. Die Frist für die Behandlung der Volksinitiative «Für die Verkleinerung des Grossen Rates – 90 sind genug» um sechs Monate, d. h. bis zum 12. März 2021, zu erstrecken.

Beschluss

2. Der Grosse Rat stimmt der Erstreckung der Frist für die Behandlung der Volksinitiative «Für die Verkleinerung des Grossen Rates – 90 sind genug» um sechs Monate, d. h. bis zum 12. März 2021, mit 107 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

7. Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (EGzAVG/AVIG; BR 545.100) (Botschaften Heft Nr. 1/2020-2021, S. 5)

Sprecherin der Kommission
für Gesundheit und Soziales:
Regierungsvertreter:

Rutishauser
Caduff

I. Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

*II. Detailberatung***I.**

Der Erlass «Einführungsgesetz zur Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung» BR 545.100 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

Einführungsgesetz zur Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (EGzAVG/AVIG) (Erlasstitel)

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

1. Öffentliche Arbeitsvermittlung (Überschrift)

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 1 Abs. 1 und Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 4

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

2. Rechtsmittel und Strafverfahren (Überschrift)*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 5 Überschrift, Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 6***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***II.**

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.**Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.****Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen**Schlussabstimmung*

2. Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (EGzAVG/AVIG; BR 545.100) mit 110 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

8. Wahl Kantonsgericht Graubünden für die Amtsperiode 1.1.2021 – 31.12.2024 (2. Wahlgang; relatives Mehr)*Zwei Richter Kantonsgericht*

Bei 116 abgegebenen, 98 gültigen Wahlzetteln und 181 gültigen Kandidatenstimmen werden gewählt:

Micha Nydegger (70 Stimmen) und Fridolin Hubert (64 Stimmen)

Zudem hat Stimmen erhalten: Peter Schnyder (24 Stimmen)

Einzelne: 23 Stimmen

9. Wahl Konsultativrat RhB für die Amtsdauer 1.7.2020 – 30.6.2024 (2. Wahlgang; relatives Mehr)*Zwei Mitglieder*

Bei 117 abgegebenen, 100 gültigen Wahlzetteln und 186 gültigen Kandidatenstimmen werden gewählt:

Franziska Preisig (87 Stimmen) und Beat Deplazes (75 Stimmen)

Einzelne: 24 Stimmen

10. Beitritt des Kantons Graubünden zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (Botschaften Heft Nr. 11/2019-2020, S. 709)

Präsident der Kommission
für Wirtschaft und Abgaben:
Regierungsvertreter:

Loepfe
Peyer

I. Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

1. Der Kanton Graubünden tritt dem Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat vom 20. Mai 2019 bei.

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

2. Die Regierung wird ermächtigt, den Beitritt zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat vom 20. Mai 2019 gegenüber der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt zu erklären.

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses unterliegen dem fakultativen Referendum.

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Schlussabstimmung

2. Der Grosse Rat stimmt dem Beitritt des Kantons Graubünden zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat vom 20. Mai 2019 mit 100 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

11. Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (Botschaften Heft Nr. 11/2019 – 2020, S. 837)

Präsident der Kommission
für Wirtschaft und Abgaben:
Regierungsvertreter:

Loepfe
Peyer

I. Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

1. Der Kanton Graubünden tritt der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen vom 20. Mai 2019 bei.

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

2. Die Regierung wird ermächtigt, den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen vom 20. Mai 2019 gegenüber der Generalversammlung von Swisslos zu erklären.

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses unterliegen dem fakultativen Referendum.

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Schlussabstimmung

2. Der Grosse Rat stimmt dem Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen vom 20. Mai 2019 mit 106 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

12. Geldspielgesetz des Kantons Graubünden (Botschaften Heft Nr. 11/2019-2020, S. 869)

Präsident der Kommission
für Wirtschaft und Abgaben:
Regierungsvertreter:

Loepfe
Peyer

I. Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

2. Geldspiele

Art. 3

a) Antrag Kommissionsmehrheit (5 Stimmen: Loepfe [Kommissionspräsident], Engler, Loi, Maissen, Tomaschett [Breil]; Sprecher: Loepfe [Kommissionspräsident])

Ändern wie folgt:

Grossspiele

¹ **Im Kanton Graubünden dürfen die im Bundesgesetz über Geldspiele vorgesehenen Grossspiele durchgeführt werden.**

² **Die Betreiberinnen und Betreiber von Geschicklichkeitsspielautomaten sind verpflichtet, der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde jeweils am Anfang des Kalenderjahrs die Anzahl und die Standorte der auf dem Kantonsgebiet betriebenen Geschicklichkeitsspielautomaten und den erzielten Bruttoeinsatz mitzuteilen.**

b) Antrag Kommissionsminderheit 1 (4 Stimmen: Dürler, Hohl, Kunz [Chur], Mittner; Sprecher: Hohl)
Ändern wie folgt:

Grossspiele

¹ Im Kanton Graubünden dürfen die im Bundesgesetz über Geldspiele vorgesehenen Grossspiele durchgeführt werden.

c) Antrag Kommissionsminderheit 2 (2 Stimmen: Horrer, Spadarotto; Sprecher: Horrer) und Regierung
Gemäss Botschaft

1. Abstimmung

In Gegenüberstellung des Antrags der Kommissionsmehrheit und des Antrags der Kommissionsminderheit 1 folgt der Grosse Rat dem Antrag der Kommissionsminderheit 1 mit 59 zu 40 Stimmen bei 1 Enthaltung.

2. Abstimmung

In Gegenüberstellung des Antrags der Kommissionsminderheit 2 und Regierung und des Antrags der Kommissionsminderheit 1 folgt der Grosse Rat dem Antrag der Kommissionsminderheit 1 mit 81 Stimmen zu 18 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Art. 4

a) Antrag Kommissionsmehrheit (9 Stimmen: Loepfe [Kommissionspräsident], Dürler, Engler, Hohl, Kunz [Chur], Loi, Maissen, Mittner, Tomaschett [Breil]; Sprecher: Loepfe [Kommissionspräsident])

Ändern wie folgt:

Kleinspiele

¹ Kleinspiele dürfen im Kanton Graubünden durchgeführt werden, wenn die geldspielrechtlichen Vorgaben des Bundes und des Kantons eingehalten werden.

b) Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen: Horrer, Spadarotto; Sprecher: Horrer) und Regierung
Gemäss Botschaft

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 102 zu 8 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Einfügen neuer Artikel

Antrag Kommission und Regierung

Einfügen neuer Artikel wie folgt:

Schutz Minderjähriger

¹ Minderjährige Personen dürfen an kleinen Pokerturnieren nicht teilnehmen.

² Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist für die Einhaltung des Verbots verantwortlich.

Angenommen

Art. 5

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 6

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 7
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 8
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

3. Bekämpfung der Gefahren des exzessiven Geldspiels

Art. 9
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 10
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

4. Besteuerung von Spielerträgen

Art. 11
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 12
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 13
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Einfügen neuer Artikel

a) *Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen: Loepfe [Kommissionspräsident], Engler, Horrer, Loi, Maissen, Spadarotto, Tomaschett [Breil]; Sprecher: Loepfe [Kommissionspräsident]) und Regierung*

Einfügen neuer Artikel wie folgt:

Abgabe auf Geschicklichkeitsspielautomaten

¹ **Die Betreiberinnen und Betreiber von Geschicklichkeitsspielautomaten haben für das Aufstellen und den Betrieb von Geschicklichkeitsspielautomaten eine Abgabe zu entrichten. Die Abgabe dient der Bekämpfung des exzessiven Geldspiels.**

² **Die Abgabe beträgt pro Jahr:**

- a) **für Geräte mit Geldgewinn oder geldwerten Vorteilen 250 bis 2500 Franken pro Gerät;**
- b) **für Geräte mit geringem Einsatz und Sachgewinn 100 bis 1000 Franken pro Gerät.**

³ Die kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde legt die Abgabe fest.

b) Antrag Kommissionsminderheit (4 Stimmen: Dürler, Hohl, Kunz [Chur], Mittner; Sprecher: Hohl)
Keine Abgabe auf Geschicklichkeitsspielautomaten.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsminderheit mit 80 zu 20 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Einfügen neuer Artikel

a) Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen: Loepfe [Kommissionspräsident], Engler, Horrer, Loi, Maissen, Spadarotto, Tomaschett [Breil]; Sprecher: Loepfe [Kommissionspräsident]) *und Regierung*

Einfügen neuer Artikel wie folgt:

Abgabe auf kleinen Pokerturnieren

¹ Die Veranstalterinnen und Veranstalter von kleinen Pokerturnieren haben für die Aufsichtstätigkeit eine Abgabe zu entrichten.

² Die Abgabe beträgt 100 bis 1000 Franken pro Turnier, Tag und Ort.

³ Die kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde legt die Abgabe fest.

b) Antrag Kommissionsminderheit (4 Stimmen: Dürler, Hohl, Kunz [Chur], Mittner; Sprecher: Hohl)
Keine Abgabe auf kleinen Pokerturnieren.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsminderheit mit 64 zu 31 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

5. Strafbestimmungen

Art. 14

Antrag Kommissionsmehrheit und Regierung

Ändern wie folgt:

Geldspielrechtliche Übertretungen

¹ Die Veranstalterin oder der Veranstalter von kleinen Pokerturnieren wird mit Busse bestraft, wenn sie oder er minderjährige Personen an kleinen Pokerturnieren teilnehmen lässt.

² Die Veranstalterin oder der Veranstalter von Unterhaltungslotterien wird mit Busse bis zu 500 Franken bestraft, wenn sie oder er gegen Artikel 5 verstösst. Andere Personen, die gegen Artikel 5 Absatz 1 verstossen, werden mit Busse bestraft.

Angenommen

II.

Keine Fremdänderungen

III.

1.

Der Erlass «Gesetz über das Lotteriewesen» BR 935.450 (Stand 1. Januar 2016) wird aufgehoben.

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

2.

Der Erlass «Gesetz über die Spielautomaten und Spielbetriebe» BR 935.600 (Stand 1. Januar 2007) wird aufgehoben.

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Schlussabstimmung

2. Der Grosse Rat stimmt dem Erlass des Geldspielgesetzes des Kantons Graubünden mit 79 zu 18 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

Schluss der Sitzung: 17.55 Uhr

Es sind keine Vorstösse eingegangen.

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Landespräsident: Martin Wieland

Die Protokollführer: Patrick Barandun / Gian-Reto Meier-Gort